

Reglement der Musikschule Bettlach

Stand: 8. Dezember 2009

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
1. Trägerschaft und Zielsetzungen	3
§ 1 Trägerschaft	3
§ 2 Ziel	3
2. Musikunterricht	3
§ 3 Unterrichtsangebot	3
§ 4 Unterrichtsart	4
§ 5 Unterrichtsdauer.....	4
§ 6 Unterrichtsräume.....	4
3. Schüler und Schülerinnen, Eltern	4
§ 7 Zulassung.....	4
§ 8 Auswärtige Schüler und Schülerinnen	4
§ 9 Eintritt	5
§ 10 Pflichten	5
§ 11 Elternbeitrag	5
§ 12 Absenzen.....	6
§ 13 Austritt	6
§ 14 Mahnung und Ausschluss.....	6
4. Musiklehrpersonen	7
§ 15 Anstellung	7
§ 16 Lohneinstufung.....	7
§ 17 Besoldungen	8
§ 18 Teuerungszulage und 13. Monatslohn	8
§ 19 Gestaltung des Unterrichts	8
§ 20 Schule – Elternhaus.....	8
§ 21 Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen.....	8
§ 22 Unterrichtsverpflichtung	8
§ 23 Zusätzliche Verpflichtungen	9
§ 24 Absenzen.....	9
§ 25 Privatunterricht.....	9
5. Instrumente und Lehrmittel	9
§ 26 Leistung der Eltern	9
§ 27 Leistungen der Musikschule.....	9
§ 28 Musikbibliothek	10
6. Behörden und Leitung	10

§ 29 Wahl und Unterstellung.....	10
§ 30 Aufsicht	10
§ 31 Musikschulleitung.....	10
§ 32 Konferenz der Musiklehrpersonen.....	11
7. <i>Rechtsmittel</i>.....	11
§ 33 Beschwerderecht.....	11
§ 34 Beschwerdeverfahren.....	11
8. <i>Schlussbestimmungen</i>	11
§ 35 Kantonales Recht	11
§ 36 Inkrafttreten	12

Die Gemeindeversammlung
gestützt auf

- § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- § 25 lit. a der der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1993
- § 4 des Reglements der Schulorganisation Bettlach vom 9. Juni 2009

beschliesst:

1. *Trägerschaft und Zielsetzungen*

§ 1 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Bettlach führt eine Musikschule.

§ 2 Ziel

- 1) Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene Ausbildung erhalten.
- 2) Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und zu einem aktiven Musikleben in der Gemeinde beitragen.

2. *Musikunterricht*

§ 3 Unterrichtsangebot

- 1) Es wird folgender Unterricht angeboten:
 - a) musikalische Grundschulung
 - b) alle Musikinstrumente, die im jeweils gültigen Angebot der Musikschule ausgeschrieben werden
 - c) Chor und Ensemblespiel für Instrumente, die im jeweils gültigen Angebot der Musikschule ausgeschrieben werden.
- 2) Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Bildungsausschuss im Rahmen des Budgets und auf Antrag der Musikschulleitung.

§ 4 Unterrichtsart

- 1) Der Instrumentalunterricht wird in Einzellektionen, die an-
dern Fächer in Gruppenunterricht erteilt.
- 2) Für Akkordeon-, Blockflöten-, Cello- und Violinunterricht
können beide Formen gewählt werden.

§ 5 Unterrichtsdauer

- 1) Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert 45 Mi-
nuten.
- 2) Eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht dauert 50 Minu-
ten (= 2 Schüler/innen à 25 Minuten).
- 3) Veränderungen der Unterrichtsdauer können auf Antrag
des Bildungsausschusses vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 6 Unterrichtsräume

Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichts-
räume zur Verfügung.

3. Schüler und Schülerinnen, Eltern

§ 7 Zulassung

- 1) Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schüler/innen
der Volksschule Bettlach.
- 2) Jugendliche (Berufs- und Kantonsschüler), die aus der Mu-
sikschule hervorgehen oder eine andere gleichwertige musi-
kalische Vorbildung aufweisen, können bis zum Abschluss
der Berufs- oder Kantonsschule weiter unterrichtet werden.

§ 8 Auswärtige Schüler und Schülerinnen

- 1) In Ausnahmefällen ist der Besuch des Unterrichts an der Mu-
sikschule auch für Schüler/innen sowie Jugendliche anderer
Gemeinden möglich.
- 2) Der Bildungsausschuss entscheidet auf Antrag der Musik-
schulleitung.

§ 9 Eintritt

- 1) Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt mit schriftlicher Anmeldung auf Beginn eines Schuljahres.
- 2) Neuzuziehende Schüler/innen, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrpersonen zur Verfügung stehen.
- 3) Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schüler/innen haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden.

§ 10 Pflichten

- 1) Angemeldete Schüler/innen haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zuhause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.
- 2) Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Musikschulleitung angeordnet wurde, ist obligatorisch.
- 3) Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

§ 11 Elternbeitrag

- 1) Für den Musikunterricht ist ein vom Bildungsausschuss im Rahmen des Budgets zu bestimmender Elternbeitrag zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schulverwaltung.
- 2) Der Bildungsausschuss legt den Geschwisterrabatt fest.
- 3) Gesuche um Reduktion der Elternbeiträge sind an die Schulverwaltung zu richten. Es wird der vom Gemeinderat festgelegte Sozialtarif angewendet.
- 4) Für auswärtige Schüler/innen wird der Elternbeitrag so festgelegt, dass der Gemeinde Bettlach keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- 5) Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrpersonen an Veranstaltungen der Schule ausfallen.
- 6) Die Eltern haben das Kursgeld pro Semester zu entrichten.

§ 12 Absenzen

- 1) Absenzen sind den Musiklehrpersonen spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.
- 2) Bei langer Krankheit des Schülers oder der Schülerin kann die Musikschulleitung einen teilweisen Erlass des Elternbeitrags gewähren, sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 3) Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch den/die Schüler/in versäumte Stunden nachzuholen.
- 4) Die Schul- und Ferienzeiten sowie die Feiertage richten sich nach der für die Schulen Bettlach geltenden Regelung.

§ 13 Austritt

- 1) Angemeldete Schüler/innen haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.
- 2) Wegzüge sind der Schulverwaltung rechtzeitig zu melden. Der Elternbeitrag wird pro Rata in Rechnung gestellt.
- 3) Eltern, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Musikschulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses entscheidet nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrperson über das Gesuch.
- 4) Erfolgt der Austritt bis Ende des ersten Semesters (31. Januar), wird der Elternbeitrag für das zweite Semester nicht mehr in Rechnung gestellt, sofern die Austrittsmeldung bis am 31. Dezember an die Musikschulleitung eingereicht wird. In allen anderen Fällen ist der Elternbeitrag für das ganze Schuljahr geschuldet.

§ 14 Mahnung und Ausschluss

- 1) Schüler/innen, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.
- 2) Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern schriftlich zu orientieren.
- 3) Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Musikschulleitung einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus

der Musikschule stellen. Die Eltern sind darüber zu orientieren.

- 4) Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 5) Wurde der Elternbeitrag erfolglos gemahnt und muss ein Betreibungsverfahren eingeleitet werden, wird der/die Schüler/in auf Ende des laufenden Semesters vom Musikschulunterricht ausgeschlossen. Bei einer Begleichung des ausstehenden Elternbeitrages kann eine Wiederaufnahme des Musikschülers oder der Musikschülerin erfolgen.

4. *Musiklehrpersonen*

§ 15 Anstellung

- 1) Die Musiklehrpersonen werden in der Regel öffentlich-rechtlich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Bettlach (§ 38) angestellt. Die Anstellung erfolgt durch den/die Musikschulleiter/in.
- 2) Musiklehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 6 Lektionen werden privatrechtlich nach OR Art. 319ff angestellt.
- 3) Für die Ausstellung der Anstellungsverträge und die übrige Personaladministration ist die Schulverwaltung zuständig.

§ 16 Lohneinstufung

- 1) Die Schulverwaltung hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Amt für Volksschule und Kindergarten (Abteilung Rechnungswesen) einzureichen.
- 2) Das Amt für Volksschule und Kindergarten nimmt die Einstufung der Musiklehrpersonen vor und teilt der Einwohnergemeinde Bettlach die Einstufung der Musiklehrpersonen in die entsprechenden Besoldungsklassen schriftlich mit.
- 3) Die vom Amt für Volksschule und Kindergarten vorgenommene Einstufung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.

§ 17 Besoldungen

- 1) Für die Grundbesoldung der Musiklehrpersonen gelten die Richtlinien des Amts für Volksschule und Kindergarten für die Musikschulen des Kantons Solothurn.

§ 18 Teuerungszulage und 13. Monatslohn

- 1) Den Musiklehrpersonen wird eine Teuerungszulage und ein 13. Monatslohn ausgerichtet in der für das Staatspersonal geltenden Höhe.
- 2) Die Höhe der Teuerungszulage und des 13. Monatslohnes bemisst sich auf der Basis der kantonalen Besoldungsklassen für Musiklehrpersonen (M1-M3).

§ 19 Gestaltung des Unterrichts

- 1) Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.
- 2) Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.

§ 20 Schule – Elternhaus

- 1) Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente.
- 2) Sie orientieren die Eltern über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.
- 3) Die Eltern sind berechtigt, dem Unterricht beizuwohnen.

§ 21 Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen

Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind auf Verlangen der Musikschulleitung vorzulegen.

§ 22 Unterrichtsverpflichtung

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

§ 23 Zusätzliche Verpflichtungen

- 1) Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrpersonen usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.
- 2) Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.

§ 24 Absenzen

- 1) Absenzen sind der Musikschulleitung und den betroffenen Schülern und Schülerinnen rechtzeitig zu melden.
- 2) Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Musikschulleitung verschoben werden.

§ 25 Privatunterricht

- 1) Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht stören.
- 2) Die Schüler/innen der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.

5. Instrumente und Lehrmittel

§ 26 Leistung der Eltern

- 1) Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.
- 2) Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.

§ 27 Leistungen der Musikschule

- 1) Die Musikschule schafft im Rahmen des Budgets Instrumente an. Diese werden Anfängern gegen eine angemessene Gebühr leihweise überlassen.
- 2) Der Verleih der Instrumente und die Dauer der Miete richten sich nach dem jeweils gültigen Angebot.
- 3) Die von der Musikschule abgegebenen Instrumente sind sorgfältig zu behandeln. Die Eltern haften für mutwillige Beschädigungen oder unsachgemässe Behandlungen.

- 4) Die Instrumente für die musikalische Grundschule und Verbrauchsmaterialien wie Notenhefte usw. werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ebenso Musikalien für das Chorsingen, das Ensemblespiel und das Orchester.

§ 28 Musikbibliothek

- 1) Die Musikschule führt eine Musikbibliothek.
- 2) Deren Betreuung obliegt der Musikschulleitung. Sie hat ein Verzeichnis zu führen.

6. Behörden und Leitung

§ 29 Wahl und Unterstellung

- 1) Der Gemeinderat wählt den/die Musikschulleiter/in auf Antrag des Bildungsausschusses.
- 2) Der/die Musikschulleiter/in ist dem/der hauptverantwortlichen Schulleiter/in unterstellt.

§ 30 Aufsicht

Der/die Beauftragte/r Bildung des Gemeinderats übt die Aufsicht über die Musikschule aus (§ 9, Abs. 2 des Reglements der Schulorganisation Bettlach).

§ 31 Musikschulleitung

Der/die Musikschulleiter/in hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führung der Musikschule gemäss diesem Reglement und speziellen Dienstvorschriften
- b) Beratung des Bildungsausschusses in musikalischen Belangen
- c) Einberufung und Leitung der Konferenz der Musiklehrpersonen
- d) Weiterleitung von Beschlüssen der Konferenz der Musiklehrpersonen an den Bildungsausschuss.
- e) Orientierung der Musiklehrpersonen über Beschlüsse des Gemeinderates und des Bildungsausschusses.

- f) Vertretung der Musikschule gegen aussen.
- g) Erstellen von Budgetanträgen und Prüfung der Rechnungen in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung.

§ 32 Konferenz der Musiklehrpersonen

- 1) Die Konferenz der Musiklehrpersonen setzt sich aus allen Musiklehrpersonen zusammen. Sie wird von der Musikschulleitung einberufen und präsiert.
- 2) Sie berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

7. *Rechtsmittel*

§ 33 Beschwerderecht

- 1) Der Beschwerdeweg richtet sich grundsätzlich nach den Paragraphen 197, 199 und 200 des Gemeindegesetzes.
- 2) Gegen Verfügungen der Musikschulleitung und der Schulverwaltung sowie gegen Entscheide des Bildungsausschusses aufgrund dieses Reglements kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.
- 3) Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

§ 34 Beschwerdeverfahren

- 1) Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.
- 2) Im übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

8. *Schlussbestimmungen*

§ 35 Kantonales Recht

Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.

§ 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt alle andern bestehenden Bestimmungen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Kübli

Beat Vogt

Gemeinderat vom 3. November 2009

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009

Vom Amt für Volksschule und Kindergarten namens Departement für Bildung und Kultur genehmigt am 17. Dezember 2009